

# Melzers kriminalwissenschaftliche Sicht und empirische Sichtung frauenforensischer Realitäten

Ulrich Kobbé

## Relevanz

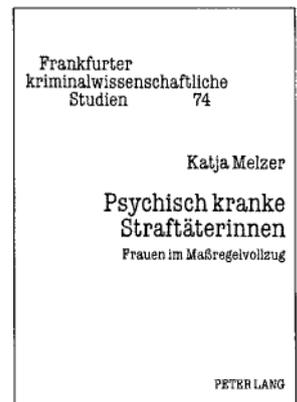
Eine der wenigen repräsentativen Untersuchungen über die »Situation der im Maßregelvollzug untergebrachten Frauen« ist die empirische Bestandsaufnahme Melzers, die allerdings bereits 2001 erschienen, mithin 18 Jahre alt ist.

Ziel der Untersuchung war zunächst, die ungeklärte Gesamtsituation der in der Bundesrepublik Deutschland untergebrachten Maßregelpatientinnen aufzuhellen und darzustellen. Damit sollte die bestehende Lücke geschlossen werden (Melzer, 2001, 1).

Die Autorin leistet eine Gesamterhebung der gem. § 63 StGB (Unterbringung in einem Psychiatrischen Krankenhaus) und § 64 StGB (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt) in den damals 35 forensisch-psychiatrischen Anstalten untergebrachten Frauen.

Ausgehend von der Hypothese, dass aufgrund der geringen Anzahl der im Maßregelvollzug untergebrachten Frauen für diese eine Sondersituation bestehen könnte, wurde die Praxis des Maßregelvollzugs im Bezug auf die weiblichen Patientinnen im besonderen, daneben aber auch die sich für den Maßregelvollzug im allgemeinen ergebenden Probleme aufgegriffen (Melzer, 2001, 1).

Eine solche bundesweite empirische Studie stellt nicht nur »erstmalig persönliche Hintergründe, Lebensumstände und Krankheitsgeschichten psychisch kranker Straftäterinnen umfassend dar«, untersucht die »Behandlung der Frauen durch die Gerichte und [...] deren Unter-



bringung in den Maßregelvollzugsanstalten« hinsichtlich der »Diskrepanzen zwischen Recht und Rechtswirklichkeit« (Melzer, 2001, U2), sondern stellt – neben den empirisch erhobenen Basisdaten – auch Aussagen und Forderungen zur Verfügung, die aus der aktuellen Sicht dokumentiert, abgeglichen und erörtert werden können (und müssen).

## Resümé

Interessant sind an Melzers kriminalwissenschaftlicher Gesamterhebung in diesem Kontext nicht die Einzelbefunde, sondern ihre Gesamtsicht(ung) der Situation:

### *1. Unterschiede zwischen § 63 StGB und § 64 StGB Patientinnen*

Bei dem Vergleich der nach § 63 StGB und § 64 StGB untergebrachten Frauen konnte festgestellt werden, dass die Unterschiede wesentlich geringer ausfielen, als im Vorfeld der Untersuchung erwartet worden war. Zu diesem Zeitpunkt war davon ausgegangen worden, dass die unterschiedlichen Unterbringungsnormen zwei völlig getrennt zu betrachtende Personengruppen behandeln, deren Problem entweder im Bereich der psychischen Krankheit mit den Folgen des § 63 StGB oder im Bereich der Sucht mit den Folgen des § 64 StGB zu finden seien. Bereits bei der Aktenanalyse musste diese Annahme jedoch revidiert werden. Es stellte sich heraus, dass sowohl Patientinnen der § 63 StGB Gruppe zu einem Großteil einen starken Gebrauch von Suchtmitteln (Alkohol, Medikamente, Drogen) zeigten, als auch bei den Patientinnen der § 64 StGB Gruppe psychische Störungen vorlagen, ohne dass diese im Ausmaß als krankheitswertig eingestuft wurden und diagnostisch als Krankheit Einzug in die Akten fanden. Vielmehr entstand beim Studium der Patientinnenakten der Eindruck, als habe sich der ›Besserungsschwerpunkt‹ zufällig gebildet, in einem Fall zu Lasten der psychischen Störung, im anderen zu Lasten einer Sucht.<sup>1</sup>

Deutliche Unterschiede zwischen den nach § 63 StGB und nach § 64 StGB untergebrachten Frauen fanden sich in den Bereichen der besuchten Schulform, des Intelligenzquotienten, der stationären Vorbehandlung, der Suizide, der Vordelinquenz, des Orts der Gutachtenerstattung, des Gutachtentatbestandsmerkmals, des Spruchkörpers, der Schuldfähigkeit, der gleichzeitig verhängten Haftstrafe, der Unterbringungszeiten in Untersuchungs- [170] -haft und der einstweiligen Unterbringung, der Unterbringungsdelikte, der Unterbringungsprimär Diagnosen, der medikamentösen Behandlung, der Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen

und der Unterbringungszeiten zum Zeitpunkt der Untersuchung. Die ebenfalls vorliegenden Unterschiede der Unterbringungseinrichtung ergeben sich zwangsläufig aus der Unterbringungsnorm und sind daher nicht einzubeziehen.

Die Anzahl der relevanten Unterschiede läßt zwar erneut vermuten, dass es sich um sehr unterschiedliche Patientinnengruppen handelt. Betrachtet man die Unterschiede jedoch genauer, ist zum einen festzustellen, dass diese sich zum Großteil wechselseitig bedingen, so dass bereits das Vorliegen von nur einem Unterschied Folgen für alle anderen Ergebnisse hatte.

So fanden sich zum Beispiel im Bereich der Primär Diagnosen bei den nach § 63 StGB untergebrachten Patientinnen 12,0% Frauen mit einer geistigen Behinderung, während sich eine solche Diagnose bei keiner der § 64 StGB Patientinnen fand. Die geistig behinderten Patientinnen zeigten folglich ihre Wirkung auch im Bereich der besuchten Schulform, des Intelligenzquotienten, der Schuldfähigkeit und damit einhergehend im Bereich des Orts der Gutachtenerstattung, der einstweiligen Unterbringung in Untersuchungshaft bzw. nach § 126a StPO und bei der gleichzeitigen Verhängung einer Haftstrafe.

Ebenso bedingen sich Exkulpationsgrad, gleichzeitig verhängte Haftstrafe. und Unterbringungsdauer.

Zum anderen ergaben sich Unterschiede dieser beiden Gruppen auch aus dem Sachzusammenhang.

Naturgemäß lag bei den in einer Entziehungsanstalt untergebrachten Patientinnen eine höhere Anzahl von primären Suchterkrankungen vor, als es bei den § 63 StGB Patientinnen der Fall war. Ebenso erklärt sich die Abweichung bei den Vor- und Unterbringungsdelikten, diese wiesen eine höhere Anzahl von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz und typischen Beschaffungskriminalitätstaten auf.

Vor diesem Hintergrund ist die Anzahl der Unterschiede zu sehen. Der große Unterschied innerhalb der Patientinnengruppen relativiert sich und erfährt durch die Vielzahl der übrigen Ergebnisse der Untersuchung, welche keine bedeutenden Abweichungen aufweisen, Unterstützung. Daher ist zusammenfassend festzustellen, dass es den Typus einer »typischen § 63 StGB Patientin« oder den einer »typischen § 64 StGB Patientin« nicht gibt. Neben einigen Besonderheiten besteht vor allem eine große Schnittmenge zwischen diesen beiden Patientinnengruppen. [171]

## *2. Unterschiede zwischen nach § 63 StGB untergebrachten Frauen und Männern*

Der Vergleich zwischen männlichen und weiblichen Maßregelpatientinnen fällt deutlicher aus. Hier kann von tatsächlichen Unterschieden der Gruppen gesprochen werden.

Im Einzelnen lassen sich Unterschiede zwischen diesen beiden Gruppen vor allem im Bereich des Familienstandes, der Kinderanzahl, der Sozialschicht, der Schulbildung, der ambulanten Vorbehandlung, der Vordelikte, der Aussetzung zur Bewährung zugleich mit der Anordnung der Maßregel, der Unterbringungsdelikte – besonders der Sexualdelikte –, der Tötungsdelikte im sozialen Nahraum, der medikamentösen Behandlung, der gewährten Vollzugslockerung sowie der Dauer der aktuellen Unterbringung feststellen.

Die ebenfalls deutlichen Unterschiede im Bereich der Unterbringungssituation sowie der Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten sind nicht auf eine Unterschiedlichkeit der beiden Gruppen zurückzuführen. Die für die Patientinnen bedeutsamen Unterschiede – teilweise katastrophale Unterbringungssituation, auf männliche Patienten zugeschnittene Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten – sind vielmehr die Folge der Nichtwahrnehmung der Unterschiedlichkeit dieser Gruppe.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Patientinnen insgesamt seltener ledig sind, mehr Kinder haben, eine höhere Schulbildung besitzen und einer höheren Sozialschicht entstammen als die männlichen Patienten. Zwar ist deren Situation lange nicht mit der der weiblichen Allgemeinbevölkerung zu vergleichen, entfernt sich jedoch von der extremen Randständigkeit der männlichen Patienten.

Auch die Behandlung erfolgt in einer anderen Weise. Zunächst ist eine verstärkte ambulante Behandlung bei Patientinnen zu finden. Während der Unterbringung selbst wird im Vergleich zur männlichen Kontrollgruppe verstärkt mit Psychopharmaka gearbeitet. Auffällig erscheinen zudem die Unterschiede in Bereichen, in denen Sicherheitsaspekte berührt sind, Bereiche, die etwas zur Gefährlichkeit der Maßregelpatientinnen für die Allgemeinheit aussagen. Hier sind sowohl die Vordelikte, die gleichzeitige Aussetzung der Maßregel zur Bewährung zugleich mit der Anordnung, die Unterbringungsdelikte, die Tatumstände von Tötungsdelikten, die Zahl der Vollzugslockerungen sowie die durchschnittliche, bisherige Unterbringungszeit zu nennen. Diese Bereiche sind als wesentlich – gerade im Hinblick auf die

Öffentlichkeit – anzusehen und weichen von den männlichen Patienten deutlich ab.

Anders als bei dem Vergleich der § 63 und § 64 StGB Patientinnen liegt bei diesen Vergleichsgruppen jedoch eine Abweichung aufgrund des Sachzusammenhangs, d. h. die einer notwendigen Folge aufgrund unterschiedlicher [172] Unterbringungsnonnen nicht vor. Auch ein sich notwendigerweise aus dem Geschlechtsunterschied ergebender Grund für die Unterschiede ist nicht ersichtlich.

Trotz der Gefahr der Verallgemeinerung und der Notwendigkeit sorgfältiger Prüfung im Einzelfall ist zusammenfassend doch eine sich deutlich von der männlichen Klientel zu unterscheidende Gruppe festzustellen. Insbesondere konnte anhand der Untersuchungsergebnisse die von den psychisch kranken Straftäterinnen ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit in der Gesamtheit als geringer eingestuft werden. Eine unterschiedliche Betrachtung, insbesondere in Sicherheitsfragen, erfolgt jedoch nicht. Im Gegenteil musste festgestellt werden, dass Frauen aufgrund ihrer Minderzahl und den undifferenzierten Sicherungsmaßnahmen teilweise schwere Nachteile erleiden.

#### *Versuch einer Zusammenfassung der Gesamtsituation*

Eine einheitliche Bewertung der Situation der in der Bundesrepublik Deutschland im Maßregelvollzug untergebrachten psychisch kranken Straftäterinnen ist nicht möglich. Zu vielschichtig sind die gewonnenen Erkenntnisse. Zu einseitig wäre eine Beschreibung, die als Ergebnis ein ›gut‹ oder ›schlecht‹, ein ›rechtmäßig‹ oder ›rechtswidrig‹, eben ein ›schwarz‹ oder ›weiß‹ der Maßregelunterbringung präsentieren würde. Die Gesamtsituation in einer solchen Weise darzustellen hieße entweder die positiven Ansätze in Behandlung und Unterbringung, insbesondere das hohe Engagements vieler im Maßregelvollzug tätigen Personen und deren tägliche Bemühungen, überzubewerten oder herunterzuspielen und gleiches mit den vorgefundenen Mißständen zu tun. Die Situation, über die sich durch den Besuch der 35 – unterschiedlichsten – Unterbringungseinrichtungen sowie der Aktenanalyse ein Bild gemacht werden konnte, stellt sich weder durchgehend als katastrophal noch als in irgendeiner Weise rosig dar.

Festgestellt werden kann indes, dass in manchen Bereichen höchster Handlungsbedarf besteht. Dieser besteht im Bereich der Unterbringung im Maßregelvollzug generell (Frauen und Männer). Anhand der Untersuchung konnte jedoch festgestellt werden, dass insbesondere auf die Unterbringung weiblicher

Patientinnen der Blick verstärkt gerichtet werden muß. Die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung dieser Minderheit wird aus der vorliegenden Arbeit deutlich. Die geringe Anzahl der Patientinnen darf nicht dazu führen, dass diese in der Summe der männlichen Patienten aufgehen. Es geht nicht an, dass alle für männliche Patienten getroffenen Regelungen zwangsläufig auch für weibliche Patienten Geltung finden. Vielmehr bedürfen die psychisch kranken Straftäterinnen einer eigenständigen Betrachtung, die ihrem nachgewiesenermaßen gegenüber Männern geringerem Sicherheitsrisiko Rechnung trägt und die auch den sich aus der Minderheit der Patientinnen ergebenden Besonderheiten gerecht wird (Melzer, 2001, 169-172).

Aus dieser zusammenfassenden Beurteilung leitet die Autorin eine Reihe von genderspezifischen Veränderungsnotwendigkeiten ab:

#### *Frauenspezifische Forderungen*

Oberste Forderung ist die Bewusstmachung der für psychisch kranke Straftäterinnen bestehenden Sondersituation der Unterbringung im Maßregelvollzug der Bundesrepublik Deutschland. Die Untersuchung hat deutlich gezeigt, dass diese Patientinnen nicht als Teil einer einheitlichen Gruppe von Maßregelpatienten gesehen werden dürfen, sondern eine Sonderstellung innerhalb dieses Systems einnehmen. Die Sonderstellung ergibt sich zum einen aus der Unterschiedlichkeit der Patientinnengruppe im Vergleich zu den männlichen Patienten, zum anderen aber auch aus der Minderzahl der untergebrachten Frauen und muss bei Anordnung der Maßregel, Vollzug, Entscheidungen während des Vollzugs und Entlassung Berücksichtigung finden. In der vorliegenden Arbeit konnten die Folgen der fehlenden Bewußtmachung der Sondersituation weiblicher Untergebrachter beobachtet werden. Daher dürfen diese in Zukunft nicht in der Menge der männlichen Patienten untergehen, es muß sich mit deren Spezialität auseinandergesetzt werden.

Im Einzelnen ergeben sich daraus folgende Forderungen:

1. Möglichkeit der Zusammenlegung von Maßregelpatientinnen innerhalb eines oder mehrerer Bundesländer, zusätzlich zur optionalen wohnortnahen Unterbringung.
2. Differenzierte Anordnungen für Patientinnen bei Restriktionen aufgrund von spektakulären Einzelfällen (i.d.R. Sexual- und Tötungsdelikte), insbesondere vor dem Hintergrund unterschiedlicher Deliktstrukturen und der geringen Allgemeingefährlichkeit psychisch kranker Straftäterinnen.

3. Schaffung von auch für weibliche Maßregelpatienten attraktiven beruflichen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten.
4. Überdenken der medikamentösen Behandlung mit Psychopharmaka bei nach § 63 StGB untergebrachten Patientinnen (Melzer, 2001, 180).

Betrachtet man diese Optionen aus heutiger Sicht, muss festgestellt werden,

- dass die Forderung einer länderübergreifenden ›Zusammenlegung‹ einerseits weiterhin administrativ zwar nicht unmöglich, aber äußerst aufwendig ist, andererseits angesichts deutlich gestiegener Fallzahlen obsolet sein dürfte,
- dass eine Genderdifferenzierung klinikinterner Regularien oder Beschränkungen zumindest nicht wahrnehmbar vorgenommen wird,
- dass frauenspezifische Fort- und Berufsausbildungsangebote mitnichten zum Standard der jeweiligen Maßregelvollzugskliniken wurden und
- dass eine qualifizierte Reflexion geschlechtsspezifischer Besonderheiten in den – über die Kontrazeption hinausgehenden – pharmakokinetischen Unterschiedlichkeiten und hormonellen Wechselwirkungen<sup>2</sup>, aber auch unterschiedlichen Schmerzverarbeitungen und Medikamentensensitivitäten mitnichten zum ›state-of-the-art‹ forensischer Pharmakotherapie gehört.

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> »Experimentell wäre nach der Erfassung der Patientinnendaten unter Berücksichtigung der Lebens-, Krankheits- und Deliktsgeschichte von Patientinnen mit psychischen Problemen einerseits und einem starken Suchtmittelgebrauch auf der anderen Seite unter hypothetischer Unkenntnis der Unterbringungsnorm eine Zuordnung zu einer solchen nicht definitiv möglich gewesen« (Melzer, 2001, 169 Fn 364).
- <sup>2</sup> Vgl. den Beitrag von Singer und Eckermann in diesem Reader.